

SITZUNGSPROTOKOLL

über den öffentlichen Teil der Sitzung des GEMEINDERATES

am Mittwoch, dem 29. Dezember 2021

Protokollnummer: GR/008/2021

Sitzungssaal Gemeindehaus

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.45 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister Hubert Hußl
Bgm.-Stv. Johann Hußl
GV Heidi Windisch
GV Wilfried Purner
GR Thomas Anfang
GR Stefan Lechner
GR Philipp Gredler
GR Christian Erhart
GR Johann Schneider
GR Martin Lener
GR Helmuth Schallhart
GR Albin Turozzi
GR Margit Schneider
GR Sven Plattner
EGR Albert Krieglsteiner

Vertretung für Frau GR Christina Schallhart

Entschuldigt:

GR Christina Schallhart

Zuhörer: 12

Vorsitzender: Bürgermeister Hubert Hußl

Schriftführer: Mag. Bernhard Birkfellner

Bürgermeister Hubert Hußl begrüßt die Mitglieder des Gemeinderats, Ersatzmitglied Albert Krieglsteiner und die erschienenen Gäste.

Herr Christian Kraler hat aus Gst. 1900/2, EZ 36, KG Terfens 120 m² Grund gekauft und möchte diese mit Gst. 1900/11, EZ 850, KG Terfens, vereinen. Er hat für diese 120 m² um eine Weidefreistellung gebeten.

Auf Antrag von Bürgermeister Hubert Hußl wird der Tagesordnungspunkt 7.1 Beratung und Beschluss über die Freilassungserklärung (Weidefreistellung) 120 m² Gst. 1900/11 vom Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig auf die Tagesordnung genommen.

Tagesordnung

1. Verlesung Sitzungsprotokoll vom 23.09.2021
2. Berichte Bürgermeister und Obleute über die Erledigung zum letzten Sitzungsprotokoll bzw. über die Ausarbeitung von Vorschlägen an den Gemeinderat
3. Mitgliedschaft im Verein LAG Regionalmanagement Bezirk Schwaz, für die EU-Förderperiode 2023 – 2027
4. Beratung und Beschlussfassung über die Unterfertigung einer Dark Fibre Vereinbarung - Tirolnet
5. Beratung und Beschlussfassung über die Unterfertigung eines Bestandsvertrages Gst. 895/2, KG 87010 - Franz Löffler
6. Beratung und Beschlussfassung über eine Freilassungserklärung (Weidefreistellung) 2 m² Gst. 608/40 - Manfred Schneider
7. Beratung und Beschlussfassung über eine Freistellungserklärung (Weidefreistellung) für Gst.608/21 (677 m²) - Markus Parger
 - 7.1. Beratung und Beschlussfassung über die Freilassungserklärung (Weidefreistellung) 120 m² - Kraler Chirstian und Mitbesitzer
8. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplans und Ergänzender Bebauungsplans Gst. 2303/1 - Weissenegger
9. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Ergänzenden Bebauungsplans Gst. Nr. 615/20 - Lighthouse Buisness Park GmbH
10. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Ergänzenden Bebauungsplans Gst. 615/12 - Thomas Fuchs
11. Beratung und Beschlussfassung über den Kauf der Riedmühle
12. Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren und Hebesätze und über die Verordnung über die Gebühren und Indexanpassungen 2022
13. Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2022
14. Beratung und Beschlussfassung über Voranschlag 2022 Gemeinde Terfens Immobilien KG
15. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Liste Terfens Vomperbach Offen Miteinander - Erhöhung der Sicherheit für Kinder und Fußgänger - 40 km/h
16. Anträge, Anfragen und Allfälliges
17. Beratung und Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit

1. Verlesung Sitzungsprotokoll vom 23.09.2021

Über Antrag von Bgm-Stv. Hußl wird auf eine Verlesung des Sitzungsprotokolls verzichtet und das Protokoll einstimmig genehmigt.

2. Berichte Bürgermeister und Obleute über die Erledigung zum letzten Sitzungsprotokoll bzw. über die Ausarbeitung von Vorschlägen an den Gemeinderat

In den Volksschulen wurden insg. 7 Laptops und 75 Zoll Fernseher montiert, die Förderung von € 10.500,- ist bereits eingegangen.

Durch eine weitere Förderung konnten auch 12 Tablets bestellt werden. Förderung pro Tablet € 300,-.

L222 / Gehsteigprojekt: Die Erneuerung des Dorfzentrums wurde auf das Frühjahr verschoben, geplant ist der Baubeginn für Ende März (witterungsabhängig). Für die Erneuerung konnten bereits rund 130.000€ Förderung durch das Kommunale Investitionsprogramm 2020 und weitere 50.000€ an Bedarfszuweisungen lukriert werden.

Am 18.11. wurden die Schutzwege beim Kirchplatz und „Haus Kirchstraße 25“ neu verordnet und markiert.

Danke an Gemeindevorstand Heidi Windisch für die Durchführung des Mütternachmittags, danke an Gemeinderat Johann Schneider für die Organisation und Durchführung der Jungbürgerfeier und des Gemeindewandertages.

Am 2. Oktober und am 27. November fand der „3. Stich“ im Rathauskeller statt, danke an die Verantwortlichen des Landes Tirol, den impfenden Ärzten, Pflegepersonal und den Mitarbeitern der Gemeinde für die erfolgreiche Durchführung.

Stand 28.12.2021

- Platz 24 der % der Erstimpfungen in Tirol 77,45%
- Platz 10 der % der Zweitimpfungen in Tirol 73,36%
- Platz 2 der % der Drittimpfungen in Tirol 59,00%
- Platz 22 der Vollimmunisierung in Tirol 73,63%

Das dritte Bauabschnitt der Schlögelsbachstraße konnte beendet werden, nächstes Jahr folgen noch kleinere Restarbeiten.

LWL Ausbau: Die Arbeiten des „Call 5“ sind weit vorangeschritten, der Call 5 soll 2022 fertiggestellt werden. Es wurden zB der Überführer erschlossen, die Hauptleitung und Hausanschlüsse am Schlögelsbach wurden erstellt und der Sendemast in der Weißlahn wurde mittels Spülborung der Firma RBS erschlossen.

Leider mussten aufgrund der Covidlage der traditionelle Christkindlmarkt in Vomperbach und auch die Seniorenweihnachtsfeier abgesagt werden.

Bgm-Stv. Hans Hußl berichtet, dass drei Sitzungen des Projektausschusses Schule stattgefunden haben. Es wurden die Wünsche und Anregungen der Direktorin, der Kindergartenleiterinnen, Spielgruppe und Bibliothek gehört und in das Raumkonzept mitaufgenommen. Auch fand eine Sitzung des Ausschusses für Ausschuss für Bau, Raumordnung, Umwelt und Landwirtschaft statt. Bürgermeister Hubert Hußl schlägt vor, dass bald eine Sitzung des Gemeinderates stattfinden soll, bei welcher die Vorschläge des Projektausschusses präsentiert und eventuell auch schon beschlossen werden.

Gemeindevorstand Heidi Windisch berichtet, dass beim Mütternachmittag 22 Mütter mit Kind/ern eingeladen wurden, 10 davon sind gekommen und es war ein angenehmer Nachmittag. Weiters berichtet sie, dass sie Bürgermeister Hubert Hußl bei der Jahreshauptversammlung des Elternvereins vertreten hat.

Gemeinderat Johann Schneider war bei der Jahreshauptversammlung des Singkreises, bis auf den Schriftführer ist der Vorstand unverändert geblieben.

Gemeindevorstand Willi Purner berichtet stellvertretend für Gemeinderätin Christina Schallhart, dass bei der Sitzung des Prüfungsausschuss alles für in Ordnung empfunden wurde und bereits ein neuer Sitzungstermin vereinbart wurde.

Keine Beschlüsse.

3. Mitgliedschaft im Verein LAG Regionalmanagement Bezirk Schwaz, für die EU-Förderperiode 2023 – 2027

Mit dem Schreiben SZ-BL-8/196-2021 vom 07.10.2021 bittet Bezirkshauptmann Dr. Michael Brandl die Gemeinden:

Die Regionen in Österreich werden Ende 2021 / Anfang 2022 vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) aufgefordert werden, sich für die Regionalentwicklung auf Basis der LEADER-Initiative der Europäischen Union zu bewerben. Diese Ausschreibungen erfolgen alle 7 Jahre gemäß den jeweiligen Förderperioden der EU-Programme. In der Periode 2014 - 2020 gibt es österreichweit 77 LEADER-Regionen, die fast den gesamten ländlichen Raum abdecken. Diese Regionen werden sich auf Grund der erfolgreichen Umsetzung in den Vorjahren alle wieder für eine Fortsetzung der Regionalentwicklung bewerben. In Tirol befindet sich neben dem Bezirk Schwaz auch der Zentralraum im Bezirk Innsbruck Land in der intensiven Vorbereitung für eine erstmalige Bewerbung. Basis für eine erfolgreiche und zielstrebige Regionalentwicklung ist die Bereitschaft der Gemeinden, sich aktiv einzubringen und den erforderlichen Eigenmittelanteil für das einzurichtende Management zur Verfügung zu stellen. Deshalb ist es erforderlich, dass die Gemeinden den Beschluss zur Verlängerung bzw. Neuaufnahme der Mitgliedschaft beim Verein „Regionalmanagement Bezirk Schwaz“ fassen. Der entsprechende Entwurfstext für den Gemeinderatsbeschluss befindet sich in der Anlage. Der Mitgliedsbeitrag wurde im Zuge des „1. Leader Workshops (Bürgermeisterworkshop)“ am 17. September 2021 mit 2,50 Euro / Einwohner und Jahr ab Beginn der Programmperiode 2023 besprochen. Mit diesem Beitrag ist eine vernünftige Basis für die Regionalentwicklung im Bezirk Schwaz gegeben, was eine der Grundvoraussetzungen für die Auswahl als LEADER-Region ist. Neben der zukünftigen Leader Struktur wären damit auch die nötigen Eigenmittel für die ebenso in Gründung befindliche EUREGIO Schwaz/Bad Tölz/Miesbach abgedeckt.

Nutzen für die Gemeinden und die Region: In Tirol wurden in der Periode 2014 - 2020 insgesamt in den derzeit bestehenden Regionen ca. 40 Millionen Euro an EU-, Bundes- und Landesförderungen abgeholt und weit über 500 Projekte umgesetzt. Für die neue Programmperiode wird ein ähnliches Programmvolumen zur Verfügung stehen. Um dies lukrieren zu können, wird gemeinsam mit allen Kommunen, allen relevanten Akteurinnen und Akteuren sowie Institutionen die lokale Entwicklungsstrategie für das „Regionalmanagement Bezirk Schwaz“ erarbeitet. Die Erarbeitung der Strategie wurde im September bereits gestartet, und ist bis zum 1. Quartal 2022 fertigzustellen. Durch eine aktive Regionalentwicklung gelingt es, den Lebens- und

Wirtschaftsraum für die Menschen der Region zu stärken und zukunftsfähig zu gestalten. Tirol ist in Österreich wie auch in Europa ein positives Beispiel dafür,

- wie durch die Regionalentwicklung eine Bündelung der Kräfte in der Region erfolgen kann und • wie für Gemeinden und alle weiteren maßgeblichen Akteure eine Plattform geschaffen werden kann, die einerseits zum Wohle der Region arbeitet und andererseits integrativ und vernetzend als Serviceeinrichtung der Region tätig ist.

Landeshauptmann Günther Platter unterstützt ausdrücklich die geplante Bewerbung des Bezirk Schwaz als LEADER-Region und damit den Lückenschluss der Regionalentwicklung in Tirol: „Die Regionalentwicklung bietet eine hervorragende Basis für die Zusammenarbeit der Gemeinden, Institutionen und Akteure in einer Region. Sie stärkt nachhaltig die Gestaltungsmöglichkeit durch die Bündelung der Kräfte auf Basis einer von der Region selbst erstellten Strategie. Die Entscheidungskompetenz für die Projekte wird dabei direkt auf die regionale Ebene übertragen. Das Land Tirol sieht sich dabei als Partner der Regionen und wird diese auch zukünftig tatkräftig unterstützen.“ Ich darf deshalb höflichst darum ersuchen, möglichst zeitnah den Grundsatzbeschluss gemäß Entwurfstext in der Anlage zu fassen. Diese Gemeinderatsbeschlüsse bilden die Voraussetzung für die Erstellung, Verabschiedung und ggf. notwendiger Adaptierung der LEADER Strategie sowie der notwendigen Eigenmittelaufbringung durch die festgesetzte Region Bezirk Schwaz. In weiterer Folge wird darum ersucht, den Gemeinderatsbeschluss an das Regionalmanagement Bezirk Schwaz zu übermitteln.

EGR Albert Krieglsteiner sagt, dass man beim „Abholen“ der Förderungen engagiert sein muss. Bürgermeister Hubert Hußl findet, dass das Regionalmanagement mit Werner Hechenblaikner einen ausgezeichneten Mann gefunden hat.

Christian Erhart fragt, ob es eine laufende Berichterstattung über die Tätigkeiten geben wird. Bürgermeister Hubert Hußl denkt schon, erst muss aber alles eingerichtet werden.

Gemeinderatsbeschluss zur Mitgliedschaft im Verein LAG Regionalmanagement Bezirk Schwaz, für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2030) im Rahmen der LEADER/CLLD – Bewerbung

Der Gemeinderat der Gemeinde Terfens beschließt laut Gemeinderatsbeschluss vom 29.12.2021 einstimmig die Verlängerung bzw. die Neuaufnahme der Mitgliedschaft beim Verein LAG Regionalmanagement Bezirk Schwaz für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2030) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER/CLLD- Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Ministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils von 2,50 € / Einwohner und Jahr für das LAG-Management entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2030. Jährliche Indexierungen bzw. Anpassungen des Mitgliedsbeitrags sind vorgesehen. Die diesbezüglichen Beschlüsse werden jährlich von der Generalversammlung des Vereins gefasst.

Die finanzielle Zustimmung des Gemeinderats über den aktuellen jährlichen Mitgliedsbeitrag laut Tabelle im Anhang ist gegeben.

Der Gemeinderat überträgt den Vereinsorganen des Regionalmanagements Bezirk Schwaz die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES einschließlich allfällig notwendig werdender Adaptierungen der Statuten des Vereins Regionalmanagement Bezirk Schwaz.

4. Beratung und Beschlussfassung über die Unterfertigung einer Dark Fibre Vereinbarung - Tirolnet

Um die Glasfasern der Gemeinde zu vermieten – Dark Fibre – bedarf es zwischen Netzbetreiber und Providerfirma einer Dark Fibre Vereinbarung.
Die Firma Tirolnet/Hutchison nutzt seit Mitte des Jahres den Mobilfunkmasten beim Haus der FF Vomperbach und hierfür werden die Fasern vermietet.

Auf Antrag von Bürgermeister Hubert Hußl beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig die Unterfertigung der Dark Fibre Vereinbarung mit der Firma Tirolnet.

5. Beratung und Beschlussfassung über die Unterfertigung eines Bestandsvertrages Gst. 895/2, KG 87010 - Franz Löffler

Bürgermeister Hubert Hußl berichtet, dass das Projekt „Ertüchtigung Riedbach“ bis auf kleine Restarbeiten abgeschlossen ist. Im Jahr 2021 hat die Gemeinde Terfens von Herrn und Frau Wechselberger die Wegparzellen gekauft. Im oberen Bereich sind rund 31 m², die von der Gemeinde nicht genützt werden können. Diese sollen mittels eines Bestandsvertrages an Herrn Franz Löffler zum Preis von € 1 jährlich verpachtet werden. Die 31 m² dürfen nicht verbaut werden und müssen von Herrn Löffler gepflegt werden.

Auf Antrag von Bürgermeister Hubert Hußl beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig die Unterfertigung des Bestandsvertrages über 31 m² aus dem Gst. 895/2, KG Terfens mit Herrn Franz Löffler.

6. Beratung und Beschlussfassung über eine Freilassungserklärung (Weidefreistellung) 2 m² Gst. 608/40 - Manfred Schneider

Bürgermeister Hubert Hußl stellt klar: nicht wie in der Einladung/Kundmachung beschrieben, handelt es sich um das Grundstück 607/60 (nicht 608/40), was aber inhaltlich nichts zur Sache tut. Herr Manfred Schneider hat von Herrn Markus Parger 2 m² Grund gekauft und hat für diese um eine Weidefreistellung gebeten.

Es handelt sich um 2 m², für die Freistellung wird eine Gebühr von € 0,29/m² erhoben.

Auf Antrag von Bürgermeister Hubert Hußl erteilt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig für die Haus- und Hofbesitzer in Terfens, die ausdrückliche Einwilligung, dass - ohne ihr weiteres Wirken und nicht auf ihre Kosten - das Trennstückes 1 des Grundstückes Nr. 608/21 KG Terfens mit einer Fläche von 2 m² frei von der Dienstbarkeit der Weide dem Grundstück 607/60 zuzuschreiben.

7. Beratung und Beschlussfassung über eine Freistellungserklärung (Weidefreistellung) für Gst.608/21 (677 m²) - Markus Parger

Herr Markus Parger hat für das Grundstück 608/21, KG Terfens in EZ 802, um die Freistellung vom Weiderecht gebeten.

Es handelt sich um 677 m², für die Freistellung wird eine Gebühr von € 0,29/m² erhoben.

Auf Antrag von Bürgermeister Hubert Hußl erteilt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig für die Haus- und Hofbesitzer in Terfens, die ausdrückliche Einwilligung, dass – ohne ihr weiteres Wirken und nicht auf ihre Kosten – das Grundstück Nr. 608/21, KG Terfens frei von der Dienstbarkeit der Weide gestellt wird.

7.1. Beratung und Beschlussfassung über die Freilassungserklärung (Weidefreistellung) 120 m²
- Kraler Chirstian und Mitbesitzer

Herr Christian Kraler hat aus Gst. 1900/2, EZ 36, KG Terfens 120 m² Grund gekauft und möchte diese mit Gst. 1900/11, EZ 850, KG Terfens, vereinen. Er hat für diese 120 m² um eine Weidefreistellung gebeten.

Es handelt sich um 120 m², für die Freistellung wird eine Gebühr von € 0,29/m² erhoben.

Auf Antrag von Bürgermeister Hubert Hußl erteilt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig für die Haus- und Hofbesitzer in Terfens, die ausdrückliche Einwilligung, dass – ohne ihr weiteres Wirken und nicht auf ihre Kosten – das Trennstückes 2 des Grundstückes Nr. 1900/2 KG Terfens mit einer Fläche von 120 m² frei von der Dienstbarkeit der Weide dem Grundstück 1900/11 zuzuschreiben.

8. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplans und Ergänzender Bebauungsplans Gst. 2303/1 - Weissenegger

Bürgermeister Hubert Hußl zeigt den Mitgliedern des Gemeinderats den von DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplan und bittet Bauamtsleiterin Sandra Rinner seine Ausführung zu ergänzen. Frau Rinner sagt, dass es noch den Zustimmungen der Nachbarn und den Stellungnahmen des Landesgeologen und der Abteilung Naturschutz bedarf.

Vorbehaltlich sämtlicher Zustimmungen und positiver Gutachten ergeht folgender Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplans und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 23.12.2021, Zahl TE-4727-BEBP-WW, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

9. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Ergänzenden Bebauungsplans Gst. Nr. 615/20 - Lighthouse Buisness Park GmbH

Bürgermeister Hubert Hußl zeigt den Mitgliedern des Gemeinderats den Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan und bittet Herrn Trutschnig-Rinner, dem Gemeinderat das Projekt vorzustellen.

Herr Trutschnig-Rinner erklärt, dass im Erdgeschoß ein Fahrradgeschäft und eine Greißlerei sein werden, im Obergeschoß werden Büroräumlichkeiten entstehen, am Dach wird ein Konferenzraum entstehen. Der Gehsteig wird auf Anregung des Gestaltungsbeirats von der Straße zum Gebäude verlegt. Auch auf Anraten des Gestaltungsbeirats wurde das Treppenhaus und der Lift von der Westseite nach Norden verlegt und in das Gebäude integriert und somit wird die Barrierefreiheit erreicht. Auch wenn die Anregungen des Gestaltungsbeirats eine Herausforderung dargestellt haben ist Herr Trutschnig-Rinner dankbar für die konstruktiven Anregungen des Beirats.

Bürgermeister Hubert Hußl sagt, dass man sich bei diesem 2005 ins Leben gerufene Landesleitprojekt mit Anna Hosp immer auf den Gestaltungsbeirat verlassen hat können. Auch wenn es nicht immer leicht für die Werber war, ist immer etwas Positives herausgekommen.

Gemeinderat Albin Turozzi fragt nach dem Lebensmittelversorger und Herr Trutschnig-Rinner erklärt das Konzept hinter dem Greißler-Laden.

Gemeinderätin Margit Schneider fragt, wie viele Arbeitsplätze entstehen werden, Herr Trutschnig-Rinner sagt, dass 60 -70 Arbeitsplätze möglich wären.

Bürgermeister Hubert Hußl sagt, dass er etliche Gespräche mit Nahversorgungsunternehmen hatte, es ihm aber nicht gelang, einen davon zu überzeugen, im Stublerfeld ansässig zu werden. Umso mehr ist er froh, dass nun dieses Projekt kommt. Besonders gefällt ihm das regionale und nachhaltige Konzept.

Bgm-Stv. Hans Hußl bedankt sich bei Herrn Trutschnig-Rinner, dass er ihm und seinen Fraktionsmitgliedern das Projekt vorab gezeigt hat.

Gemeinderat Johann Schneider fragt nach der Gebäudehöhe und der Höhe im Vergleich zu den anderen Gebäuden. Herr Trutschnig-Rinner sagt, dass alle Abstände nach Tiroler Bauordnung eingehalten werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplans und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 28.12.2021, Zahl TE-2157-21-BEBP-HB, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

10. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Ergänzenden Bebauungsplans Gst. 615/12 - Thomas Fuchs

Bürgermeister Hubert Hußl bittet Bauwerber Thomas Fuchs das Projekt vorzustellen.

EGR Albert Krieglsteiner findet, dass diese Ausführung mit den Oberstüblern nicht vereinbart war, Bürgermeister Hubert Hußl sagt, dass der Gestaltungsbeirat das geprüft hat und dem Projekt zugestimmt hat.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplans und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 28.12.2021, Zahl TE-2157-13-BEBP-HF, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

11. Beratung und Beschlussfassung über den Kauf der Riedmühle

Lt. der wasserrechtlichen Verhandlung, bei welcher festgelegt wurde, dass das Wasserrecht erlischt und dem Bescheid von Bmstr. Ing. Helmut Kecht ist die Sanierung der Riedmühle unumgänglich ansonsten droht der Abriss. Das will Bürgermeister Hubert Hußl auf alle Fälle verhindern, da es sich um ein unverzichtbares Kulturgut in der Gemeinde Terfens handelt. Er hat am 4.11.2021 ein Vorgespräch mit den vier Eigentümern gesprochen und einen Preis von € 4.000,- brutto pro gleichem Anteil vorbehaltliche des Beschlusses des Gemeinderats vorverhandelt. Bürgermeister Hubert Hußl sagt, dass die Mühle, welche urkundlich erstmalig im Jahr 1794 erwähnt wurde im Anschluss auch noch gepflegt werden muss und bat Herrn Mair, sollte der Kauf zustande kommen, dass man eine Vereinbarung trifft, dass er die Mühle weiter pflegt. Dem stimmte Herr Mair zu.

Herr Notar Mag. Josef Reitter soll mit der Vertragserstellung beauftragt werden. Die Kosten für Vertragserrichtung und Verbücherung gehen zu Lasten der Gemeinde.

Bürgermeister Hubert Hußl weiß, dass in weiterer Folge noch hohe Kosten für eine Sanierung auf die Gemeinde zukommen werden, schließlich muss alles mit „alten Baumaterialien“ wiederhergestellt werden, aber dieses einmalige Gebäude muss erhalten werden. Eine Sanierung muss mit Experten durchgeführt werden, erste Gespräche hat er schon geführt.

Gemeinderat Johann Schneider fragt, wer das Projekt vorantreibt und schlägt vor, dass sich der Ausschuss für Ausschuss für Bau, Raumordnung, Umwelt und Landwirtschaft im Jänner damit befassen soll.

Auf Antrag von Bürgermeister Hubert Hußl beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig den Kauf des Gst. .57, KG Terfens, im Ausmaß von 52 m² und der darauf stehenden Riedmühle zum Preis von € 16.000,- von den Eigentümern Klaus Köchler, Josef Mair, Franz Karl Egger-Riedmüller und Andreas Gschleiner.

12. Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren und Hebesätze und über die Verordnung über die Gebühren und Indexanpassungen 2022

Bürgermeister Hubert Hußl leitet ein und sagt, dass die Gebühren und Hebesätze angepasst wurden. Der erweiterte Gemeindevorstand hat den Gebühren und Hebesätze 2022 bereits zugestimmt.

Auf Antrag von Bürgermeister Hubert Hußl beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig die folgenden Gebühren und Hebesätze 2022:

Hebesätze und Gebühren ink. Ust	X=jährl. Indexanp.	Infozeile	2021	2022
Basis VPI 1986-09-2003 lt. Merkblatt 3/2005	146,3	VPI 1986-09-2020: 200,3	1,52	3,10
1. Anpassung VPI 1986-09-2004	149,3	VPI 1986-09-2021: 206,5		
Grundsteuer A 500 v. H. d. Meßbetrages		bis 1993: 450 v.H. d. Meßbetrages	500 v.H.	500 v.H.
Grundsteuer B 500 v. H. d. Meßbetrages		GR Be. 20.12.1993	500 v.H.	500 v.H.
Vergnügungssteuer Aufstellen von Spiel- und Glückspielautomaten sowie Wettterminals		ab 1.1.2018 Tiroler Vergnügungssteuer- gesetz 2017		
Hundesteuer				
1. Hund	X	GR 22.10.2018 Hundesteuerverordnung, für alle im Haushalt gemeldeten Hunde	54,90 €	56,60 €
2. Hund	X	Assistenz-, Therapie, Sanitätshunde befreit	82,35 €	84,90 €
3. Hund und jeder weitere Hund	X		109,80 €	113,20 €
Wachhund		Gemeinderat 14.12.2020	45,00 €	45,00 €
Erschließungsbeitrag 176 x 2,5 % d. Erschließungskostenfaktors EUR 4,40 x 1,5 x pro m2 Bauplatzanteil EUR 4,40 x 0,7 x pro m3 umb. Raum (Tir. Verkehrsaufschliessungs-abgabengesetz 2011)		Faktor 82,48 % - lt. GR 4.9.1995, Einheitssatz 4,0 %, ab 1.1.2016 Faktor 176 mit 2,5 %	2,50%	2,50%
Waldaufsichtsumlage (jährl. Umlage) * Wirtschaftswald 100 % * Schutzwald im Ertrag 100 % * Teilwald im Ertrag 100 %		GR 11.12.2019 LGBl. 16/2018; 143/2019 Hektarsätze: Wirtschaftswald € 22,23 Schutzwald im Ertrag € 11,12 Teilwald im Ertrag € 16,67	100 v.H.	100 v.H.
Wasseranschlussgebühr pro Gebäude ausg. Geräteschuppen und Gartenhäuschen sowie landwirtschaftliche Betriebsgebäude ohne Wasseranschluss	X	seit 1995: jährl. Indexanpassung; GR 22.10.20218	2.199,70 €	2.267,79 €
übersteigt der umb. Raum 1000 m³ pro Mehrkubatur	X		2,17 €	2,23 €
Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude	X	1/2 Baumasse	1,08 €	1,12 €
Gebäude oder Gebäudeteile für Laufställe	X	1/4 Baumasse	0,54 €	0,56 €
Wasserbenutzungsgebühr je m³ laut Wasserzähler - mit Wirksamkeit ab 1.10. (Abrechnungszeitraum 1.10. des Vorjahres bis 30.9. des laufenden Jahres - immer Vorjahrestarif)	X	ab 1995 Umstieg Kaltwasserzähler	0,49 €	0,50 €
Zählermiete				

bis 10 m³ Durchflussmenge	X	2005: € 13,08	16,87 €	17,39 €
über 10 m³ Durchflussmenge	X	2005: € 15,99	20,77 €	21,41 €
Viehtränke Pauschale für Viehtränke	X	2005: € 14,53	20,59 €	21,23 €
Kanalbenutzungsgebühr je m³ Wasserverbrauch mit Wirksamkeit ab 1.10. (z.B. für den Abrechnungszeitraum 1.10.2013 bis 30.9.2014 gilt der Tarif € 2,08, immer Vorjahrestarif).	X	1995: € 1,09 1996: € 1,24 1997: € 1,38 1999: € 1,54 jährl. Indexanpassung	2,29 €	2,37 €
Waschplatzgebühr bei nicht überdachten Waschplätzen: BGrdl. 1 Kubikmeter pro m² der Einzugsfläche für das Abwasser	X	z.B. Waschplatz 20 m² = 20m³ bis 2005: € 1,72	2,29 €	2,37 €
Kanalanschlussgebühr Vollanschlussgebühr Bruttogeschoßfläche/m²	X	jährl. Indexanpassung	17,55 €	18,10 €
Teilanschlussgebühr = 25% von KA-Gebühr	X		4,39 €	4,52 €
Mindestgebühr = Basis 115 m² x Tarif pro m² BGFL	X		2.018,60 €	2.081,08 €
Müllgebühr Restmüllsack pro Restmüllsack 60 Liter weitere siehe Abfallgebührenordnung 60 Liter-Sackanzahl je Staffelung 1 Person im HH 4 Restmüllsäcke 2 Personen im HH 6 Restmüllsäcke 3 Personen im HH 8 Restmüllsäcke 4 Personen im HH 10 Restmüllsäcke		1992: € 2,18 1995: € 3,27 1999: € 4,- 2004: € 4,14	5,00 €	5,00 €
Bioabfallsack (15 Liter)		ab 2000 - 2001: € 0,58 2004: € 0,70	1,00 €	1,00 €
Bioabfallsack (10 Liter)		2004: € 0,47	0,70 €	0,70 €
Müll-Grundgebühr pro Person/Jahr	X	1993: € 5,81 1999: € 6,54 2004: € 6,90	16,10 €	16,60 €
Anschlaggebühr Plakatstempel je Veranstaltung			2,00 €	2,00 €
Rathauskeller je Veranstaltung f. Vereine/Körperschaften		GR 8.5.2000: (pro Benützung inkl. Hauptbar €200,-/Vereinsbar € 50,-/Küche € 50,-/Endreinigung € 12,- pro Stunde) GR 3.10.2016 (Saalmiete nach Begräbnis)		
Saalmiete inkl. Hauptbar			210,00 €	210,00 €
Küche			55,00 €	55,00 €
Vereinsbar			55,00 €	55,00 €
Endreinigung je Stunde			15,00 €	15,00 €
Pauschale für Saalnutzung nach Begräbnis			70,00 €	70,00 €
Hausnummerntafeln Zukauf für neue Hausnummerntafel		GR 24.2.1992 Erstbestand € 7,27 pro Hausn.Tafel	30,00 €	30,00 €
Kindergartengebühr Indexanpassung zum 1.1.2014 pro Kind/Monat	X	1992: € 18,17 2002: € 21,80 2012: € 30,- ab 1.9.2012 Index seit 1.1.2014	43,92 €	45,28 €
für jedes weitere Kind	X	2002: € 14,53 2012: € 20,- ab 1.9.2012 Index seit 1.1.2014	32,94 €	33,96 €
Nachmittags- und Ferienbetreuung				

Nachmittags- und Ferienbetreuung von 14.00 bis 17.00 Uhr: Tarif pro Nachmittag. Ab dem 9. Betreuungstag Abschlag 40 % und ab dem 16. Betreuungstag Abschlag 80%.	X	ab 01.07.2013 (damaliger Tarif € 9,00,-pro Nachmittag. Ab dem 9. Betreuungstag Abschlag 40 % und ab dem 16. Betreuungstag Abschlag 80%)	9,88 €	10,19 €
Vormittagsbetreuung (Ferienzeit) von 07.00 bis 12.00 Uhr: Tarif pro Vormittag. Ab dem 9. Betreuungstag Abschlag 40 % und ab dem 16. Betreuungstag Abschlag 80%.	X	ab 01.07.2013 (damaliger Tarif € 9,00,-pro Vormittag. Ab dem 9. Betreuungstag Abschlag 40 % und ab dem 16. Betreuungstag Abschlag 80%)	9,88 €	10,19 €
Mittagsbetreuung von 12.00 bis 14.00 Uhr Tarif pro Mittag. Ab dem 9. Betreuungstag Abschlag 40 % und ab dem 16. Betreuungstag Abschlag 80%.	X	ab 01.07.2013 (damaliger Tarif € 3,50,-pro Mittagstisch. Ab dem 9. Betreuungstag Abschlag 40 % und ab dem 16. Betreuungstag Abschlag 80%)	3,84 €	3,96 €
Mittagstisch für Kinder:	X	ab 01.07.2013	4,39 €	4,53 €
Mittagstisch für Betreuungspersonal	X	ab 01.07.2013	5,49 €	5,66 €
Mittagsbetreuung im Kiga Terfens und Vomperbach für Volksschulkinder von 11:30 bis 13:00 Uhr	X	ab 01.07.2013	1,92 €	1,98 €

Gebühren Badesees				
Tageskarten:				
Kinder bis 6 Jahre:			- €	€ -
von 6 bis 15 Jahre: (1.1.2010 bis 1.1.2018 von 3-15 Jahren) ab 1.1.2018 von 6-15 Jahren		1999: € 0,73 2002: € 1,09	2,00 €	2,00 €
über 15 Jahre:		1999: € 2,18 2002: € 2,91	4,50 €	4,50 €
Saisonkarten:				
Saisonkarten: von 6 bis 15 Jahre:		1999: € 07,27 2002: € 10,90	20,00 €	20,00 €
Erwachsene:		1999: € 25,44 2002: € 32,70	50,00 €	50,00 €
Gruppentarife für Benützung Freizeitzentrum (Schüler, Vereine, Firmen, udgl) Beachvolleyballplatz Reservierung nur bei Bezahlung Gruppentarif				
Kindergruppen (Kinder bis 15 Jahre) je Kind			1,00 €	1,00 €
Erwachsenengruppen je Erwachsener			3,00 €	3,00 €
Sportplatz Gebühren				
Platzmiete pro Spiel		1996: € 18,17 2002: € 29,07 2005: € 30,00	60,00 €	60,00 €
Platzmiete pro Turnier		2002: € 58,14	100,00 €	100,00 €
Terfens Card				
Erste Karte pro Haushalt			-	-
Ersatz bei Verlust oder jede weitere Karte			5,00 €	5,00 €

Friedhofsgebühren	X	GR 2.3.2015 Jahrestarif	37,58 €	38,74 €
Einzelgrab	X		69,79 €	71,95 €
Doppelgrab	X		32,21 €	33,21 €
Urnenerdgrab	X		42,95 €	44,28 €
Urnenerdgrab mit einheitlicher Gedenktafel /FH-Vomperbach	X		42,95 €	44,28 €
Urnengrab im Urnenhain (FH-Terfens)	X			

Urnenschengrab (FH-Vomperbach)	X		32,21 €	33,21 €
Blumen und Grabkränze entfernen, Grabhügel herrichten	X		107,37 €	110,69 €
Material und Verlegung Naturstein- platten/Grabumrandung	X		107,37 €	110,69 €
Turnsaalbenützung je Benützungseinheit für Einheimische VS Terfens und VS Vomperbach		2006: € 5,00 VB 2006: € 10,00 Terf.	10,00 €	10,00 €
Entgelte Fernwärmeversorgung				
Anschlussgebühr bis 15 KW	X		8.932,84 €	9.209,34 €
Anschlussgebühr bis 30 KW	X		11.142,82 €	11.487,73 €
Zählermiete	X		159,26 €	164,19 €
Preis pro KWh - Preiserhöhung zum 1.7.lfd.Jahr	X	Basis lt. Vertrag vom 1.7.2009 Euro 0,063 netto 50% Energieholzindex + 50% Verbrauchspreisindex Indexanpassung zum 1.7. lfd. Jahr, lt. W-Verträge	0,0893 €	

Auf Antrag von Bürgermeister Hubert Hußl beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig die Verordnung über die Gebühren- und Indexanpassung der Gemeinde Terfens 2022

Verordnung über die Gebühren- und Indexanpassung der Gemeinde Terfens 2022

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, sowie der § 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Terfens verordnet:

Artikel I

Die Kanalbenützungsgebührenverordnung der Gemeinde Terfens, kundgemacht am 05.07.1996 mit Ergänzung vom 18.12.2000 und 01.12.2003, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 1.3 beträgt Euro 18,10 je m² der Bruttogeschoßfläche. Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 Abs. 1.3 beträgt Euro 2,081,08.
2. Die Anschlussgebühr für Oberflächenwasser nach § 3 Abs. 3 beträgt 25% der Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 1.3.
3. Die Benützungsgebühr nach § 6 Abs. 5 beträgt Euro 2,37 je m³ Wasserverbrauch, mindestens jedoch 50 m³ je Objekt bzw. Grundstück pro Jahr.
4. Die Waschplatzgebühr nach § 6 Abs. 1 bei nicht überdachten Waschplätzen: Berechnungsgrundlage ist 1 Kubikmeter pro m² der Einzugsfläche für das Abwasser beträgt Euro 2,37.

Artikel II

Die Wasserbenützungsgebührenverordnung der Gemeinde Terfens, kundgemacht am 25.10.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 beträgt Euro 2,23 je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 beträgt Euro 2.267,79.

2. Die Zählergebühr nach § 4 Abs. 2 lit. a für einen Wasserzähler mit einer Durchflussmenge bis 10 m³ pro Stunde 17,39 Euro und nach § 4 Abs. 2 lit. b für einen Wasserzähler mit einer Durchflussmenge über 10 m³ pro Stunde 21,41 Euro.
3. Die Wasserbenutzungsgebühr nach § 5 Abs. 1 beträgt Euro 0,50 je m³ Wasserverbrauch, mindestens jedoch 50 m³ je Objekt bzw. Grundstück pro Jahr.
4. Die Gebühr für eine Viehtränke beträgt pro Jahr pauschal Euro 21,23.

Artikel III

Die Verordnung der Gemeinde Terfens über die Erhebung von Abfallgebühren, zuletzt geändert am 23.01.2017, kundgemacht am 27.01.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1-8 beträgt jährlich EUR 16,60; die weiteren Gebühren sind:
 - a. für Haushalte:
 - pro Person EUR 16,60 = 100% = 1 Einwohnerequivalent
 - b. Für nicht ständig bewohnte Objekte (Freizeitwohnsitze):
 - bis 30 m² 100% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe
 - bis 100 m² 300% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe
 - über 100 m² 600% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe
 - c. für Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter:
 - pro Fremdenbett 25% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe
 - d. für Betriebe mit Verabreichung von Speisen und Ausschank (z.B. Restaurants, Cafes, Imbissstuben):
 - pro Innensitzplätze 20% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe
 - pro Außensitzplätze 10% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe
 - e. für Lebensmittelgeschäfte, Warenhäuser:
 - pro Beschäftigter 300% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe
 - f. für Betriebe in Industrie, Handwerk, Handel, Gewerbe, Geldindustrie, freiberufliche Unternehmungen, Verwaltungen:
 - pro 3 angefangene Beschäftigte 100% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe
 - g. für Schulen:
 - pro angefangene 10 Personen 100% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe
 - h. für Kindergärten:
 - pro angefangene 25 Personen 100% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe

Bemessungsgrundlage ist die vorgeschriebene Mindestmenge, sowie für darüber hinaus gehende Mengen folgende Gebühren:

- Bei Sammlung in Restmüllsäcken: EUR 5,00 pro 60 L

2. Gebühren für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen und wird pro Jahr verrechnet:

- 1- und 2-Personenhaushalt 26 Säcke (Mindestabnahmemenge)
- 3- oder mehr Personenhaushalt 52 Säcke (Mindestabnahmemenge)

Für zusätzliche Bioabfallsäcke gilt pro Sack: 10 Liter - € 0,70; 15 Liter - € 1,00

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Terfens, kundgemacht am 16.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. beträgt Euro 56,60.
2. Die Höhe der Steuer für den zweiten Hund nach § 2 Abs. 2 beträgt Euro 84,90.
3. Die Höhe der Steuer für den dritten und jeden weiteren Hund nach § 2 Abs. 3 beträgt Euro 113,20.
4. Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz sowie Sanitätshunde nach § 2 Abs. 4 ist keine Hundesteuer zu entrichten.
5. Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45 Euro

Artikel V

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Terfens, kundgemacht am 06.03.2015, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 3 Friedhofsordnung beträgt jährlich:	
Einzelgrab	Euro 38,74
Doppelgrab	Euro 71,95
Urnerdgrab	Euro 33,21
Urnerdgrab mit einheitlicher Gedenktafel/ FH-Vomperbach	Euro 44,28
Urnengrab im Urnenhain (FH-Terfens)	Euro 44,28
Urnenischengrab (FH-Vomperbach)	Euro 33,21

2. Die Graberrichtungsgebühr nach § 4 für die Öffnung und Schließung von Grabstätten werden nach Aufwand an die Benützungsberechtigten verrechnet.

3. Sonstige Gebühren nach § 5:

Die Gebühr für das Entfernen der verwelkten Blumen und Grabkränze sowie das Herrichten der Grabhügel beträgt EUR 110,69.

Die Gebühr für die Verlegung der Natursteinplatten (Grabumrandung) beträgt EUR 110,69.

Für sonstige Leistungen der Gemeinde werden die jeweiligen Regiestundensätze in Rechnung gestellt.

Die Verrechnung der sonstigen Gebühren erfolgt bei Inanspruchnahme der Leistungen.

Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

13. Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Terfens beschließt einstimmig den Voranschlag, einschließlich der Mittelfristigen Finanzplanung 2023-2026, für das Finanzjahr 2022, erstellt und aufgelegt am 07.12.2021, mit den Ausgaben für Großvorhaben in der Höhe von EUR 2.345.200 und folgenden Saldobeträgen aus dem Finanzierungs- und Ergebnishaushalt (die internen Vergütungen sind nicht berücksichtigt):

Voranschlag 2022

Ergebnishaushalt:

21 Summe Erträge (laufende Einnahmen, Steuern, Abgaben, Miet	5.713.800
22 Summe Ausgaben laufend (Personal, Betriebsaufwand, Absch	6.110.000

SA00 Nettoergebnis:	-396.200
---------------------	----------

Finanzierungshaushalt:

31 Summe der Einzahlungen aus der operativen Gebarung (laufer	5.546.800
32 Summe der Auszahlungen der operativen Gebarung (laufende	4.930.700

SA01 Saldo (1) Geldfluss aus der operativen (laufenden) Gebarung	616.100
--	---------

33 Summe Einzahlung aus investiven Gebarung (Zuschüsse für In	490.700
---	---------

34 Summe Auszahlungen investive Gebarung (Investitionen)	2.438.400
--	-----------

SA02 Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung	-1.947.700
--	------------

SA03 Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-1.331.600
--	------------

35 Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Aufnahm	400.000
---	---------

36 Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Tilgung	194.900
---	---------

SA04 Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	205.100
---	---------

SA05 Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-1.126.500
---	------------

Kassenstand/ "Übertrag" (aus Vorjahr) mit 1.1.2022 (geschät	1.221.700
---	-----------

0,00000

Der negative Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5) wird durch einen vorläufigen Kassastand (liquide Mittel) per 1.1.2022 von € 1.221.700 ausgeglichen.

14. Beratung und Beschlussfassung über Voranschlag 2022 Gemeinde Terfens Immobilien KG

Der Gemeinderat der Gemeinde Terfens beschließt einstimmig den Voranschlag der Gemeinde Terfens Immobilien KG für das Finanzjahr 2022, erstellt am 23.12.2021, mit folgenden Saldobeträgen aus dem Finanzierungs- und Ergebnishaushalt (die internen Vergütungen sind nicht berücksichtigt):

Voranschlag 2022 - Immobilien KG

Ergebnishaushalt:

21 Summe Erträge (laufende Einnahmen, Steuern, Abgaben, Mieten etc.)	175.700
22 Summe Ausgaben laufend (Personal, Betriebsaufwand, Abschreibungen etc.)	119.900
SA00 Nettoergebnis:	55.800

Finanzierungshaushalt:

31 Summe der Einzahlungen aus der operativen Gebarung (laufende)	113.100
32 Summe der Auszahlungen der operativen Gebarung (laufende)	62.300
SA01 Saldo (1) Geldfluss aus der operativen (laufenden) Gebarung	50.800
33 Summe Einzahlung aus investiven Gebarung (Zuschüsse für Investitionen)	0
34 Summe Auszahlungen investive Gebarung (Investitionen)	50.800
SA02 Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung	-50.800
SA03 Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	0
35 Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Aufnahme Darlehen)	0
36 Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Tilgung und Zinsen)	0
SA04 Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0
SA05 Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	0

15. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Liste Terfens Vomperbach Offen Miteinander - Erhöhung der Sicherheit für Kinder und Fußgänger - 40 km/h

Bürgermeister Hubert Hußl bittet Bgm-Stv. Hans Hußl den Antrag zu verlesen.

Bgm-Stv. Hans Hußl liest vor:

Antrag (nach§ 35 und§ 41 der Tiroler Gemeindeordnung 2001) betreffend:

Erhöhung der Sicherheit für Kinder und Fußgänger - 40 km/h

Der Gemeinderat möge in der nächsten Gemeinderatssitzung beschließen:

„Erhöhung der Sicherheit für Kinder und Fußgänger durch

- Erweiterung der Tempo 40 Geschwindigkeitsbeschränkung (40er Tafel versetzen)
- „Achtung Kinder“ Bodenmarkierungen für beide Fahrtrichtungen aus Richtung Neu-Terfens und aus Richtung Gemeindehaus)
- Überwachung der Tempo 40 Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich der Volksschule Terfens in beide Fahrtrichtungen durch Ankauf und Aufstellung eines vollbestückten modernen Radarkastens
- Ausarbeitung weiterer verkehrsberuhigender Maßnahmen durch den zuständigen Ausschuss

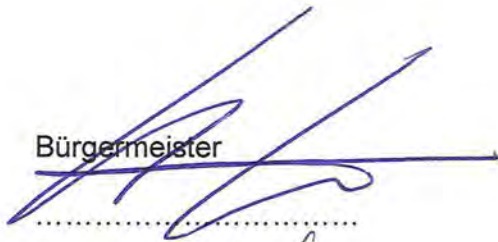
Begründung

17. Beratung und Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit

Bürgermeister Hubert Hußl bedankt sich bei den Gästen, verabschiedet diese und lässt über den Tagesordnungspunkt abstimmen.

Auf Antrag von Bürgermeister Hubert Hußl beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig den Ausschluss der Öffentlichkeit.

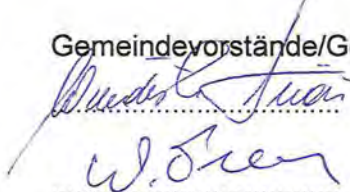
Bürgermeister



Bürgermeister-Stellvertreter

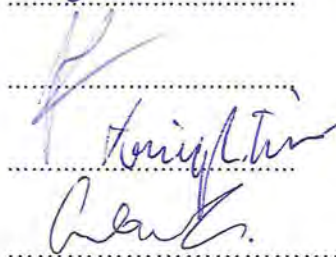


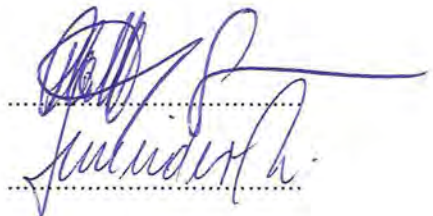
Gemeindevorstände/Gemeinderäte:



W. Brenner

Stadtrat






(Schriftführer)